



Sitzung vom

21. Oktober 2024

Mitgeteilt den

22. Oktober 2024

Protokoll Nr.

836/2024

Kraftwerke Ilanz AG (KWI)

Sanierung Wasserfassungen Ual da Siat und Ranasca Nord

Projektgenehmigung

I. Ausgangslage

1. Die **Kraftwerke Ilanz AG (KWI)** besitzt und betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Ilanz/Glion das Kraftwerk Ilanz II. Über mehrere Wasserfassungen, wird das Wasser aus verschiedenen Bächen entnommen und ins Triebsystem eingeleitet. Der KWI wurde eine Konzession bis zum 30. September 2071 verliehen. Die Wasserfassungen Ual da Siat und Ranasca Nord wurden im Jahr 1992 bzw. Ende der 80er Jahre gebaut. Während den vergangenen rund 30 Betriebsjahren wurden die Bauwerke und die Installationen durch das Betriebspersonal stetig unterhalten.
2. Beide Wasserfassungen umfassen jeweils eine Entsanderanlage. Diese sind nach mehr als 30 Betriebsjahren aufgrund langjähriger Materialabrasion nicht mehr dicht und es entstehen Wasserverluste. Die KWI plant, das Sandabzugssystem der zwei Wasserfassungen in Stand zu setzen.
3. Die beiden Wasserfassungen gehören der KWI und befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Ilanz/Glion. Aufgrund dessen reichte die KWI dem Kanton am 22. Dezember 2023 ein Gesuch um Projektgenehmigung ein, welches die Sanierung beider Fassungen umfasst.

II. Öffentliche Auflage

1. Das Projektgenehmigungsgesuch sowie die dazugehörenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 26. Januar 2024 bis 26. Februar 2024 in der Gemeinde Ilanz/Glion sowie beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde Ilanz/Glion in ortsüblicher Weise publiziert.
2. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

III. Vernehmlassungen

1. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens reichten folgende Ämter und Institutionen ihre Stellungnahmen ein:
 - Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), 15. Januar 2024;
 - Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), 29. Januar 2024;
 - Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), 14. Februar 2024;
 - Tiefbauamt (TBA), 4. März 2024;
 - Amt für Jagd und Fischerei (AJF), 5. März 2024;
 - Amt für Raumentwicklung (ARE), 8. März 2024;
 - Amt für Natur und Umwelt (ANU), 8. Mai 2024;
 - Amt für Energie und Verkehr (AEV), 8. Mai 2024.
2. Die Gemeinde Ilanz/Glion teilte mit Schreiben vom 4. März 2024 mit, dass das Vorhaben im Grundsatz unterstützt werde.
3. Auf den Inhalt des Projektgenehmigungsgesuchs, der Projektunterlagen und der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (Verfahrenskoordination)

Die geplanten Arbeiten bezwecken die Instandsetzung des Sandabzugssystems der zwei Wasserfassungen Ual da Siat und Ranasca Nord. Ausserdem sind weitere kleinere Anpassungen an den bestehenden Anlageteilen vorgesehen. Das Bauvorhaben macht verschiedene zu koordinierende Bewilligungen erforderlich (vgl. zur Koordinationspflicht auch Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]). Die Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt deshalb im Rahmen eines wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens nach Art. 57 ff. des Wasserrechtsgesetzts des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100). Die Regierung entscheidet im Rahmen der Projektgenehmigung über alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen (siehe Art. 58 Abs. 1 BWRG).

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Der formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) unterliegen gemäss Ziff. 21.3 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 Megawatt (MW). Das vorliegend zu beurteilende Projekt sieht die Instandsetzung der bestehenden Sandabzugssysteme der Wasserfassungen Ual da Siat und Ranasca Nord vor. Es handelt sich dabei um keine wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV und ist somit nicht UVP-pflichtig. Unabhängig davon sind die Vorschriften über den Schutz der Umwelt einzuhalten (vgl. auch Art. 3 und 4 UVPV) und entsprechend die Umweltauswirkungen abzuklären sowie Massnahmen zur Einhaltung der massgeblichen Vorschriften zu planen (vgl. BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 1.3). In den beiden Berichten sind die Umweltauswirkun-

gen der Instandsetzungsarbeiten beschrieben, welche von den kantonalen zuständigen Fachstellen überprüft wurden. Auf die im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. vorne Ziff. III.1) eingegangenen Beurteilungen ist im Folgenden näher einzugehen.

1.3 Öffentliche Auflage und Publikation

Die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 und 2 BWRG sind erfüllt (vgl. vorne Ziff. II.1).

2. Wasserrechtliche Beurteilung

Die vorgesehene Instandsetzung der bestehenden Anlageteile der Wasserfassungen Ual da Siat und Ranasca Nord bezwecken die Verbesserung der Durchführung von Spülungen und die Vermeidung von Wasserverluste. Die vorgesehenen Arbeiten würden gemäss Stellungnahme des AEV vom 8. Mai 2024 als nötig bzw. zweckmässig beurteilt und würden die bestehende Wasserrechtsverleihung nicht berühren.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Fischerei

Eingriffe in die Gewässer nach Art. 8 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) brauchen eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren. Gemäss Stellungnahme des AJF vom 5. März 2024 sei der Bach Ual da Siat ein Fischgewässer, der Bach Ual da Ranasca hingegen nicht. Dieser münde jedoch kurz nach der Wasserfassung in den Bach Schmuér, welcher wiederum ein Fischgewässer sei. Daher werde eine Bewilligung benötigt. Während und nach Abschluss der Bauarbeiten sei ausserdem sicherzustellen, dass keine kurzfristigen starken Zunahmen und Absenkungen des Gewässerpegels eintreten.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF ist daher unter Auflagen zu erteilen. Die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.2 Gewässerraum

Solange die Gewässerräume nicht eigentümergebunden in der Nutzungsplanung einer Gemeinde festgelegt wurden, bedürfen Bauvorhaben, welche gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) innerhalb des Gewässerabstands zu liegen kommen, der Zustimmung des ANU als zuständige kantonale Fachstelle (Art. 108b Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200]). Gemäss Stellungnahme vom ANU vom 8. Mai 2024 könne die Bewilligung erteilt werden.

3.3 Wald und Naturgefahren

Gemäss Stellungnahme des AWN vom 14. Februar 2024 befindet sich die Wasserfassung Ual da Siat teilweise im Waldareal. Für das Bauvorhaben würden weniger als 25 m² Waldboden definitiv in Anspruch genommen. Die Erweiterung der Anlage könne daher als nichtforstliche Kleinbaute klassifiziert werden, weshalb gemäss Art. 27 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) keine Rodung verlangt werde. Der beanspruchte Boden bleibe der Waldgesetzgebung unterstellt.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

4. Weitere Bewilligungen und Auflagen

Die zur Stellungnahme eingeladenen Fachstellen beurteilen das Projekt grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig. Es wird jedoch die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Für die Regierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, um von den Einschätzungen der Fachbehörden abzuweichen. Die massgeblichen Bewilligungen sind zu erteilen und die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

5. Verfahrenskosten, Gebühren

Der Kanton ist berechtigt, die namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten (Art. 32 Abs. 1 BWRG). Die dem Kanton aufgrund des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 2000 Franken sind demnach der KWI zu belasten.

V. Beschluss

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuchs vom 22. Dezember 2023, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 58 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) und die einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Projektgenehmigung

- 1.1 Die Projekte gemäss Gesuch vom 22. Dezember 2023 betreffend die Instandsetzung der Sandabzugssysteme der Wasserfassungen Ual da Siat und Ranasca Nord werden unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt. Die zur Realisierung der Projekte erforderlichen Bewilligungen werden der Kraftwerke Ilanz AG gemäss den unterstehenden Bestimmungen erteilt.
- 1.2 Folgende Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:
 - Bericht, Kraftwerk Ilanz I / Wasserfassung Ual da Siat, Instandsetzung Sandabzugssystem, Ref.-Nr. H 18668 vom 22. Dezember 2023
 - Plan Nr. AXHKWI000007, Wasserfassung Ual da Siat, Sandabzugssystem - Instandsetzung, Situation, 1:500 vom 11. Oktober 2023

- Plan Nr. AXHKWI000008, Wasserfassung Ual da Siat, Sandabzugssystem - Instandsetzung, Grundriss + Schnitte + Ansicht, 1:50 vom 13. Oktober 2023
- Bericht, Kraftwerk Ilanz I / Wasserfassung Ranasca Nord, Instandsetzung Sandabzugssystem, Ref.-Nr. H 18669 vom 22. Dezember 2023
- Plan Nr. AXHKWI000009, Wasserfassung Ranasca Nord, Sandabzugssystem - Instandsetzung, Situation, 1:500 vom 11. Oktober 2023
- Plan Nr. AXHKWI000010, Wasserfassung Ranasca Nord, Sandabzugssystem - Instandsetzung, Grundriss + Schnitte + Ansicht, 1:50 vom 17. Oktober 2023

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Die Kraftwerke Ilanz AG hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlagen jeweils schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die Kollaudation der Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss durchzuführen. Die Kraftwerke Ilanz AG hat die hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne der ausgeführten Bauwerke spätestens sechs Monate nach Bauabschluss zu erstellen und zuhänden des Amts für Energie und Verkehr vorab elektronisch und nach der Kollaudation in dreifacher Ausführung einzureichen.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

- 3.1 Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind zu ergänzen mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen.
- 3.2 Die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für die durch die Instandsetzung der Sandabzugssysteme der Wasserfassungen Ual da Siat und Ranasca Nord verursachten technischen Eingriffe wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher (R. Tomaschett, 079 430 69 28) ist mindestens 10 Arbeitstage im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikte zu befolgen.
- Der vorgesehene technische Eingriff liegt im Einflussbereich eines Fortpflanzungsgewässers für Fische. Während den gesetzlich festgelegten Schonzeiten (Bachforelle, 1. Oktober bis 30. April) sind technische Eingriffe in den entsprechenden Gewässerbereichen zum Schutze der Laich- und Embryonalentwicklungsphase grundsätzlich verboten. Sollte es aufgrund der hydrologischen Verhältnisse nicht möglich sein, den vorgesehenen Eingriff ausserhalb der Schonzeit durchzuführen, so sind in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fischereiaufseher allfällige weiterführende Schutzmassnahmen festzulegen.
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob vorgängig Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber.
- Art und Weise der Betonarbeiten im Gewässerbereich sind vorgängig mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.
- Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe wie Öle oder Benzin-, Betonwasser usw. ins Gewässer gelangen. Für Baustellenabwasser gilt grundsätzlich die SIA Empfehlung Nr. 431 "Entwässerung von Baustellen".
- Das Betanken, Reinigen und Reparieren von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer, auf einem dafür geeigneten Platz zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes auf einem befestigten Platz abzustellen.
- Das Gewässer darf nicht mit schweren Maschinen befahren werden. Für Arbeiten im Gewässer sind, wenn immer möglich, Schreitbagger einzusetzen.
- Die Gewässer, Uferbereiche und ihre Lebensräume sind in einem natürlichen und naturnahen Zustand zu erhalten. Die Endgestaltung des betroffenen Gewässerabschnitts muss auf eine bestmögliche Wiederherstel-

lung, wo möglich auf eine Verbesserung des Ufer- und Gewässerlebensraum abzielen. Dazu ist der zuständige kantonale Fischereiaufseher beizuziehen.

- Jegliche Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung der Qualität des Wassers (Oberflächengewässer und Grundwasser) verursachen können, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amtes für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.
- Bei der Erstellung und Aufhebung der Wasserhaltung ist sicherzustellen, dass keine kurzfristige Schwall-Sunk-Situation in den darunterliegenden Gewässerabschnitten eintritt.
- Die festgelegte Minimaldotierung an Restwasser von 80 l/s muss jederzeit gewährleistet werden.

3.3 Jagd

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) sowie auf Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Die Helikopterflüge für den Bau und Unterhalt der Anlage sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Vor Baubeginn ist mit der zuständigen Wildhut (P. Ragetti, 079 537 76 43) Kontakt aufzunehmen, damit das Bauprogramm (Bauarbeiten samt Helikopterrouen und -flugzeiten) im Hinblick auf die optimale Schonung der Wildtiere abgesprochen werden kann. Dabei gilt es folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Zwischen dem 28. August und dem 8. September sollen keine Helikopterflüge stattfinden. Ist dies aufgrund des Bauzeitplans nicht möglich, ist ein Zeitfenster zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr für Flüge einzuhalten.

3.4 Wald

- Bauarbeiten haben unter Schonung des Waldes zu erfolgen. Es ist untersagt, darin Baubaracken zu erstellen sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren.

- Falls Bäume für die Bauarbeiten zu entfernen sind, müssen diese vorgängig vom Forstdienst angezeichnet werden.
- Die Benutzung der Waldstrassen unterliegt der Gesetzgebung der Gemeinde.

4. Raumplanungsrechtliche Bewilligung

Für die projektierten Vorhaben wird die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erteilt.

5. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) wird erteilt.

6. Auflagen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gestützt auf Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

A) Allgemeines

- Werden wesentliche Änderungen gegenüber der Eingabe notwendig, sind die entsprechenden Planunterlagen dem Arbeitsinspektorat einzureichen.
- Die Anordnung von nachträglich erkannten Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bleibt vorbehalten.

B) Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

1. Allgemeines

- Gemäss Art. 6 ArG und Art. 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113) sowie gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) ist der Arbeitgeber

verpflichtet, zum Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der Arbeitnehmenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

- Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.

2. Geländer / Treppe

- Die Sturzkanten von ortsfesten Zugängen, Podesten etc. an Maschinen und Anlagen sind mit Geländern von mindestens 1,10 m Höhe, mit Knieleisten sowie mit mindestens 10 cm hohen Fussleisten zu versehen. Bei einer Treppenbreite gleich oder grösser als 1,20 m müssen beidseitig Handläufe vorhanden sein.
- Treppen im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen zu erstellen. Sie sind so zu gestalten, dass sie jederzeit sicher begangen werden können (z. B. mit Gitterrosten, Streckmetall). Das Treppengeländer ist mit Knieleisten und an Wendepodesten mit Fussleisten zu versehen.
- An den Treppen ist immer ein Handlauf anzubringen. Handläufe müssen umfasst werden können (Durchmesser 40–50 mm). Der Abstand zwischen Handlauf und Wand sowie anderen Hindernissen soll mindestens 50 mm betragen.

3. Ortsfeste Leiter

- Für die Gestaltung von ortsfesten Leitern an Maschinen und Anlagen wird auf das Suva-Factsheet 33045 verwiesen. Für die übrigen ortsfesten Leitern wird auf Kapitel 315 der EKAS-Wegleitung zu Art. 18

der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30) verwiesen.

- An der Ausstiegsstelle von ortfesten Leitern müssen mind. 1 m hohe Haltestangen vorhanden sein.
- Bodenöffnungen (Einstiege in Schächte, Becken, etc.) sind mit Geländern zu umwehren oder mit Falltüren zu versehen, die sie in offener Stellung allseitig umwehren. Es wird auf die Suva-Checkliste 67008 verwiesen.

4. Alleinarbeit

Für Massnahmen zum Schutz von allein arbeitenden Personen wird auf die Suva-Publikation 44094 und 67023 verwiesen.

5. Publikum

- Für Publikum zugängliche Absturzstellen müssen mit Absturzsicherungen versehen sein, die der SIA-Norm 358 "Geländer und Brüstungen" entsprechen. Für Anwendungsbeispiele wird auf die bfu-Broschüre "Geländer und Brüstungen" (2.003.01) verwiesen (abrufbar unter: www.bfu.ch).
- Bei Neubauten wird bei Geländern eine Höhe von 1,1 m statt der bisherigen 1,0 m empfohlen.

7. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

– Prüf- und Verwaltungsgebühr	Fr. 2 000.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	<u>Fr. 266.00</u>
Total	<u>Fr. 2 266.00</u>

gehen zu Lasten der Kraftwerke Ilanz AG und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV) Fr. 2 000.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen) Fr. 266.00

8. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

9. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 59 und Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Ples-surstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

10. Mitteilung

10.1 unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen an:

- Kraftwerke Ilanz AG, Zentrale Ilanz, 7130 Ilanz (A-Post Plus)
- Gemeinde Ilanz/Glion, Piazza Cumin 9, 7130 Ilanz (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

10.2 ohne Beilagen an:

- Gebäudeversicherung Graubünden
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden

- Finanzkontrolle
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Parolini", written over a faint circular watermark.

Dr. Jon Domenic Parolini

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin", written over a faint circular watermark.

Daniel Spadin